

**Verordnung
zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer")
in den Landkreisen Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 06. 35 in der Fassung v. 20. 01. 38 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Sb II S. 908), zuletzt geändert durch Art. 49 des 2. Anpassungsgesetzes 02. 12. 74 (Nds. GVBl. S. 535), sowie aufgrund des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung v. 16. 09. 38 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. 08. 75 (Nds. GVBl. S. 289), wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der Landschaftsteil Steinhuder Meer soll in seinem Landschaftsbild und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere aber als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung erhalten bleiben.
- (2) Der innerhalb des in der beigefügten Karte (M 1 : 50000) umgrenzten Bereichs liegende Landschaftsteil in den Städten Neustadt/Rbge., Wunstorf (Landkreis Hannover), Rehburg-Loccum (Landkreis Nienburg) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen (Landkreis Schaumburg) wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (3) Die genaue Abgrenzung ist in einer bei der Bezirksregierung Hannover ausliegenden Karte im Maßstab 1 : 10000 schwarz gepunktet eingetragen. Die äußere Kante der Punktreihe bildet die Grenze des Schutzgebietes. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landkreisen Hannover, Nienburg und Schaumburg, beim Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege und Vogelschutz - in Hannover, bei den Städten Neustadt/Rbge., Rehburg-Loccum und Wunstorf sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6558 ha.

**§ 2
Verbote**

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u.ä.);
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen oder auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide auszubringen;
 - d) außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - e) außerhalb bebauter Grundstücke Kraftfahrzeuge zu waschen,

- f) Abfälle aller Art wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- (3) Ausnahmen von diesen Verboten können in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Hannover, Landkreis Nienburg, Landkreis Schaumburg) zugelassen werden; sofern es sich um landeseigene Flächen handelt, ist die Ausnahmegenehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zu erteilen.
- (4) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der vorherigen Erlaubnis der in Absatz 2 genannten Behörden bedürfen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
 - c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen, Röhrichflächen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Aufforstung von nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen;
 - j) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis zu den in Absatz 1 genannten landschaftlichen Veränderungen erteilt auf Antrag die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Hannover, Landkreis Nienburg, Landkreis Schaumburg). Sofern es sich um landeseigene Flächen handelt, ist die Erlaubnis durch die Obere Naturschutzbehörde zu erteilen.
- (3) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann mit

Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

§ 4 Freistellung

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, einschließlich der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen; insbesondere

- a) die ordnungsmäßige land- oder forstwirtschaftliche oder dem Erwerbsgartenbau dienende Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bewirtschaftung;
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist;
- d) das Befahren von Grundstücken durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit Kraftfahrzeugen.

§ 5 Wiederherstellung

Wer entgegen dem Verbot nach § 2 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 auf Verlangen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Hannover, Landkreis Nienburg/Weser, Landkreis Schaumburg) durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Verstöße

- (1) Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, begeht nach § 21a des Reichsnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Steinhuder Meer“ vom 29. 02. 68 in der Fassung vom 23. 02. 78 (Amtsbl. f.d. Reg.-Bez. Hann. v. 22. 03. 78, Nr. 4, S. 76) für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Bestehende Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sowie über den Verkehr auf dem Steinhuder Meer und an seinem Ufer bleiben hiervon unberührt.

3000 Hannover 1, den 12. Juni 1981
507-22233/H1

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
Dr. Feder
(Abteilungsdirektor)